

Kuntz, Daniel

Geb. nicht bekannt

Gest. nicht bekannt

Erster Apotheker in Montabaur

Kurfürst → Johann Hugo von Orsbeck (1676-1711) hatte im Jahr 1683 eine Medizinal-Verordnung zur Verbesserung des Gesundheitswesens im Erzstift Trier erlassen, die nicht nur das Apothekenwesen ausführlich regelte. Kranke sollten künftig nur noch durch Ärzte oder „Wundärzte“ behandelt werden sollten. Die Verordnung unterstellte das gesamte Heilwesen der erzbischöflichen Aufsicht.

Im Zuge dieser Neuordnung des im Erzstift Trier richtete Daniel Kuntz im Jahr 1688 die erste Apotheke in Montabaur ein. Der Stadtrat forderte ihn im April 1688 auf, für die Eröffnung und den Betrieb der Apotheke eine Genehmigung des kurfürstlichen Leibarztes in Koblenz-Ehrenbreitstein einzuholen, was Daniel Kuntz befolgte.

Seit dieser Zeit gab es in Montabaur neben der Apotheke auch mehrere – mehr oder weniger ausgebildete – Ärzte gen. „Chirurgen“.

Quellen/Literatur:

Possel-Dölken, Paul: Geschichte der Stadt Montabaur, Teil II, Band 1, S. 261 m. w. N.
Sammlung der Gesetze u. Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung u. Rechtspflege ergangen, I. Teil 1310 bis 1700, Düsseldorf 1852, S. 685 ff.

Abb. Auszüge, a. a. O.

262. Ohne Erlass-Ort und Datum, wahrscheinlich ums Jahr 1683.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst.

Wir ic. thun fund und fügen hiemit zu wissen jeders männlichen; demnach wir unser chur- und landfürstl. väterliche Sorgfalt und Gebunden aufs unterthauen Konseruation, Wolsfahrt wie auch deren Leibgejunt-heiterhaltung jederzeit gerichtet, daß wir dahero für hoch'nötig erachtet zu Abchaffung vieler im Medicinwesen eingerissener Mißbräuche und Unordnung, wie auch einsrichtung billiger Taxa und Deuglichkeit der Medicamatten (gefalten dessen dan auch in des heil. romischen Reichs Polizei-Ordnung vom Jahr 1548 und 1577 Lit. von denen Apothekern, heilsame Erinnerung geschicht), weniger nicht damit sich unser's Erzstiftis Medicis, Apotheker, Barbirens und Augenarzte, wie dan auch Steins- und Bruch-Schneider ihres Beruffs, was ihnen zu thuen oder zu lassen obliget umbbedemehr erinnern mögen, ge- gewertige Ordnung aus Chur- und Kantsfürstlicher Macht zu errichten und zu publicieren; Und beschlehn derowegen allen und jeden unsern Underthanen und insonderheit denenjenigen, welche diese unsre Ordnung bewußtet gnädigst und ernstlich, dero selben, bei darin angesetzten und auch andern hohen Straffen, in allem ge- hirsamst nach zu kommen; und lautet diese Ordnung wie folget.

Titulus tertius.

Von denen Apothekern und dero ahngehörigen Personen.

S. 1. Ein jeder Apotheker der in Unserm Erzstift und angehörigen Landen sich entweder schon befindet, oder sich annoch ins künftig niederzulassen, und seine erlernte Kunst zu üben gedendet, solle in Eidt und Pflicht genommen werden, also und dergestalt, daß er seines schweren Ambs und obliegender Schuldigkeit vorhero wohl erinnert und derselben, nach dieser vorgesetzter Ordnung in allen und jeden Puncten treulich und fleißig nachzukommen, ermahnet und angehalten werden.

Solche Auffnehmung aber solle eher und anberst nicht geschehen, es seye dan daß er von unsern Leib-, auch Statt- und Landt-Medicis erst examiniret und qualificirt befunden, und von uns, auf Vorlegung des darüber erlangten Testimonii, darin insonderheit bewilligt worden. Vor welches Examen der Examiniandi, gleich denen Balbierer, jeden von den Examinatoribus 4 Rthl. zu geben schuldig sein solle.

Titulus quartus.

Von Belohnung der Apotheker, welcher denselben wegen angewendter Unkosten und Arbeit gebühret.

Die Belohnung so den Apothekern gebührt, ist zweifach; als erstlich wegen der Materialien, Kreuter und

zusammengefügter Medicamenten, so sie zum gemeilten Besten resp. eingelaufft, eingesamblt und bereitet; zum andern wegen ihrer Arbeit, so sie als Apotheker auf Verschreiben der Medicorum verrichtet haben; das erste belangt, solches wirdt in nachfolgender Tora genugsam erkläreret *), das andere aber ist aus nachfolgenden Articulen zu ersehen.

1. pro decoctione longa cum infusione, so Mühe und Zeit erfordert	9 Albus
2. for ein gemein decoction mit weniger Zeit und Mühe	4 "
3. for ein Syrup zu sieden und clarificiren .	9 "
4. pro coctione tabellar et morsellor etlicher Loth bis ad 1 Pfund	6 "
5. pro destillatione pr. diam et noctem in MBalneo	18 bis 20 "
6. pr. libra una Emulsionis ex amigd pineys et pistac.	2 "
7. for ein Lattwerg oder Corditu von neuen zu bereiten	4 "
8. for Zubereitung eines vermischten Pulvers oder Trifareti das muhselig	6 "
9. for ein grobes Pulver das wenig Mühe gebraucht	3 "
10. for ein massa pillular zu bereiten	3 "
11. Ein dosin pillular zu formiren	1 "
12. pro decoctione Ematis zu bereiten	4 "
13. for ein Clyster zu appliciren	12 "
14. Species pro Cucupha zu bereiten	4 "
15. pro sacculo ex Sindone nach der Größe — ad aequum et bonum.	
16. pro sacculo ex Calicio von Haartuch — ad aequum et bonum.	
17. for ein Magens, Milz- oder Mutter-pflaster zu präpariren auff Leder, nach der Größe	
zu	
	4 ad 6 Albus

*) Diese Tora der Arzneistoffe fehlet. D. H.

18. for ein Cataplassma zu ververtigen	3 Albus
19. pr. Epythema ein Uberschlag zu bereiten	2 "
20. So ein Apotheker oder dessen Geselle mit einem Medico über Landt reisen muste, Clysteren zu appliciren, oder was anders bei denen Kranken zu verrichten, solle ihmne neben nothurstigem Underhalt täglich ein halber Rthlr. geben werden.	

Sollte auch unserer Apotheker einer welchem die Apotheke von uns gnädigst verstatte wird, gegen diese und nachfolgende Tora handlu, so solle solches unsern Leib-Medico oder anderen von uns approbirtten Medicis und Deputirten zu eraminiren, die Rechnung zu übersehen, und nach der Tora zu moderiren aufgegeben, demnegst auch der Apotheker der die Tora überschritten hatt, nebst Erstattung dessen welches sich zu viel gefordert oder erhoben befindt, in 8 Rthlr. Straff erkläreret werden.